

RECHT AUF SCHUTZ



IMPULSTAGUNG
DONNERSTAG, 18. NOVEMBER 2021

KINDER HABEN EIN RECHT AUF SCHUTZ

Die UN-Kinderrechtskonvention bescheinigt Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Schutz vor körperlichen und seelischen Verletzungen. Kinderschutz wurde daher auch in der Gesetzgebung verankert. Doch ab wann sprechen wir von seelischen und körperlichen Verletzungen? Seelische Verletzungen sind nicht immer offensichtlich und daher nur schwer zu erkennen und selbst Körperstrafen sind in der Schweiz immer noch erlaubt.

Diese Impulstagung will aufzeigen, wann und wo man von Kinderschutz spricht, wer für den Schutz der Kinder zuständig ist, wann und wie man im Verdachtsfall vorgehen soll und wo man dazu Unterstützung und Hilfe erhält. Denn Kinderschutz betrifft nicht nur Einzelne, sondern ist für unsere ganze Gesellschaft wichtig.

KINDESSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN

Melitta Steiner, punkto Bereichsleiterin Beratung, Co-Leiterin Kindesschutzgruppe Zug

Kinderschutz ist untrennbar mit der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 verbunden. Vor allem in den westlichen Ländern der Welt veränderte sich die gesellschaftliche Stellung der Kinder bedeutsam, aus der sie gestärkt hervorgingen.

Wie definiert sich der Begriff Kindeswohl und welche Faktoren sichern das Wohl des Kindes bzw. tragen zu seiner Gefährdung bei? Schutz- und Risikofaktoren bilden die Grundlage einer Güterabwägung und bestimmen das Kindeswohl. Wie arbeitet die Kindesschutzgruppe des Kantons Zug und wie profitieren Fachleute von der vorhandenen Expertise?

PRÄVENTION IN DER FRÜHEN KINDHEIT

Doris Cecchin, Fachfrau Frühe Förderung, punkto Mütter- & Väterberatung

Wirkungsvoller Kinderschutz beginnt lange vor den behördlichen Massnahmen. Wirkungsvoller Kinderschutz macht diese bestenfalls sogar überflüssig. So haben beim Schutz des jungen Menschen Frühfördermassnahmen bei gesundheits-, bildungs- und sozialrelevanten Belangen eine wichtige Schlüsselfunktion.

Am Beispiel verschiedener Angebote für den Frühbereich wird aufgezeigt, was Prävention in der Frühen Kindheit genau bedeutet, welche Faktoren zum Gelingen führen, und wie genau damit ein Beitrag zu effektivem Kinderschutz geleistet wird.

UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Artikel 3: Das höhere Interesse des Kindes (das Kindeswohl) steht bei jeder Entscheidung im Vordergrund. Der Staat hat den notwendigen Schutz und die notwendige Fürsorge für das Wohlergehen des Kindes sicherzustellen, falls seine Eltern oder andere verantwortliche Personen diesen Pflichten nicht nachkommen.

Artikel 6: Recht des Kindes auf Überleben und Entwicklung.

Artikel 12: Recht des Kindes, seine Meinung zu allen es betreffenden Fragen oder Verfahren zu äussern, und die Zusicherung, dass diese Meinung auch angemessen berücksichtigt wird.

Artikel 19: Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Misshandlung durch Eltern oder andere Betreuungspersonen.

Artikel 32 – 36: Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form der Ausbeutung.

Artikel 34: Recht des Kindes auf umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellen Übergriffen.

Artikel 37: Recht des Kinds auf Schutz vor grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Folter und Freiheitsentzug.

PROGRAMM

- | | |
|-----------|--|
| 14.45 Uhr | Eintreffen |
| 15:00 Uhr | Begrüssung
Team punkto Kinder- und Jugendförderung |
| 15:15 Uhr | Kindesschutz geht uns alle an
Melitta Steiner, Co-Leiterin Kindesschutzgruppe Zug |
| 15:45 Uhr | Prävention in der frühen Kindheit
Doris Cecchin, Fachfrau frühe Kindheit |
| 16:15 Uhr | Diskussion |
| 16.45 Uhr | Schlusswort
Roberto Sansossio, Geschäftsleiter punkto Eltern, Kinder & Jugendliche |
| 17.00 Uhr | Ende der Veranstaltung |

DATUM

Donnerstag, 18. November 2021

KOSTEN

Der Anlass ist kostenlos.

KONTAKT UND ANMELDUNG

Anmeldung unter punkto-zug.ch/recht-auf-schutz

ORT

SO20 – Haus zum Lernen
St. Oswalds-Gasse 20
6300 Zug
www.stadtzug.ch/so20

